



Amtssigniert. SID2026091118819
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Gemeindeamt Längenfeld
Eingang

16. Sep. 2026

AZ.: Beilg.:

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Mag. Gudrun Hofmann

Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-WR/B-1588/20-2026

Imst, 11.09.2026

**Agrargemeinschaft Sulztalalpe, Längenfeld;
Wasserkraftanlage Vordere Sulztalalm -
wasserrechtliches Überprüfungsverfahren;**

Angeschlagen am 16.09.26
Abgenommen am 07.10.26
Der Bürgermeister

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 12.03.2025, GZl. IM-WR/B-1588/16-2025, wurde der Agrargemeinschaft Sulztalalpe, Längenfeld, das Wasserrecht zum Betrieb einer Wasserkraftanlage für die Vordere Sulztalalm mit einer Wasserentnahme aus dem Fischbach im Ausmaß von max. 30 l/s bei einer ganzjährig statischen Pflichtwasserabgabe von mindestens 50 l/s (an der Wasserfassung in den Fischbach) zuzüglich einer dynamischen Dotation unter Vorschreibung mehrerer Nebenbestimmungen befristet bis 31.12.2050 wiederverliehen.

Mit Eingabe vom 17.11.2025 wurde seitens des Ingenieurbüro DI Thomas Sprenger im Namen und Auftrag der Konsensinhaberin mitgeteilt, dass die vorgeschriebenen Maßnahmen, insbesondere zur Abgabe der Pflichtwassermenge in den Fischbach, erfüllt wurden.

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Auflage:

Die Wasserentnahmemenge darf erst erfolgen, wenn die Minstdotation von 50 l/s gesichert in den Fischbach abgegeben wird.

Hierzu ist am Entsander eine entsprechende Dotationsöffnung vorzusehen (vorzügige Wasserabgabe) und diese durch eine fachlich hierzu befugte Person auf die Minstdotationsmenge zu eichen.

Zu gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025, und den §§ 98, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 1959/215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, 07.10.2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:00 Uhr

vor Ort: Vordere Sulztalalm, Gst.Nr. 9772/1, KG Längenfeld,

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Ausführungspläne liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann